

Einschränkungen für den Publikumsbetrieb im Amtsgericht Pasewalk wegen des Corona-Virus

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern.

Zur Erreichung dieses Ziels und auf Grundlage der am 13.03.2020 erfolgten Festlegungen des Justizministeriums wird für das Amtsgericht Pasewalk mit sofortiger Wirkung folgendes festgelegt:

1. Der Zugang zu allen Gebäuden des Amtsgerichts wird für Dritte auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt
2. Rechtssuchende werden bis auf Weiteres auf die schriftliche Antragstellung verwiesen. Persönliche Termine und Vorsprachen finden nur im unabdingbaren Ausnahmefall statt. Die üblichen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten sind aufgehoben.
3. Personen, die keine Justizbediensteten sind, dürfen das Amtsgericht grundsätzlich nur zur Wahrnehmung von Terminen, zu denen sie geladen wurden, betreten. Dies gilt aufgrund des sich aus der Pandemie ergebenden besonderen Anlasses auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Terminladung ist im Rahmen der Zugangskontrolle vorzulegen. Der Zutritt ist innerhalb der Gebäude nur soweit gestattet, wie er zur Wahrnehmung des Termins erforderlich ist.
4. Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist Personen, die keine Justizbediensteten sind, weiterhin gestattet, wenn eine Gefährdung anderer Personen durch das Verfahren nach Ziffer 5. ausgeschlossen werden kann.
Der Zutritt ist innerhalb der Gebäude nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist.
5. Personen, die keine Justizbediensteten sind, müssen im Rahmen der Zugangskontrolle vor Betreten der Liegenschaften den ausliegenden Fragebogen ausfüllen. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie haben wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
6. Halten Sie hierbei zum Personal der Eingangskontrolle wie auch zu anderen Besucherinnen und Besuchern einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein (mindestens 1,5 m). Bitte bringen Sie Ihren eigenen Kugelschreiber mit.
7. Die Fragebögen enthalten auch Angaben zur Person und Kontaktdaten, durch die sichergestellt werden soll, dass bei späteren Verdachtsfällen die Person auffindig

gemacht werden kann. Aus diesem Grund hat vor jedem Zutritt eine auf dem Fragebogen zu dokumentierende Identitätsfeststellung zu erfolgen, durch die die Richtigkeit der Angaben verifiziert wird.

8. Personen, die keine Justizbediensteten sind (einschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) ist unter folgenden Voraussetzungen der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften untersagt, wenn sie

a) positiv auf das Coronavirus getestet worden sind oder

innerhalb der letzten 14 Tage

b) in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert Koch-Institut (tagesaktuell abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.htm) waren oder

c) Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.

Gleiches gilt, soweit diese Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme – gleich welcher Schwere oder Ausprägung – aufweisen und in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn eine der unter a) bis c) genannten Fallkonstellationen vorlag.

Soweit Sie an Terminen im Amtsgericht teilnehmen, halten Sie bitte die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen ein, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen. Ansonsten kann der weitere Zutritt untersagt werden.

Pasewalk, 24.03.2020

gez. Burgdorf

Direktor des Amtsgerichts